



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz
Dott. Maximilian Crazzolara
Dott. Roberto Convento

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile
Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben

Nr. 25/2026

Bozen, den 22. April 2026

Antrag auf begünstigte Abfindung von Steuerkartellen innerhalb 30. April 2026

Wir haben Sie bereits zu Jahresbeginn darüber informiert, hier aber nochmals zur Erinnerung: Mit dem Haushaltsgesetz für 2026 wurde erneut eine Verschrottungsmöglichkeit („sog. „Rottamazione-quinquies“) für Steuerkartellen eingeführt. Sie erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten, **wobei Strafen, Zinsen, Verzugszinsen und Agio entfallen, sprich, es ist i. d. R. nur die eingeschriebene Steuer ohne Strafen und Zinsen geschuldet**. Zumal die Inanspruchnahme zu erheblichen Ersparnissen führen kann, hier nochmals ein Überblick:

Die neue Regelung betrifft bestimmte Steuerzahlkarten (sog. „Steuerkartellen“), welche der Einhebungsstelle im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis zum **31. Dezember 2023** zur Eintreibung übergebene worden sind. Es sind dies solche für:

- Steuern aus Jahreserklärungen bzw. aus automatisierten und formellen Kontrollen;
- INPS-Beiträge, ausgenommen solche aus Feststellungsbescheiden;
- und auch Straßenverkehrsstrafen, aber hier beschränkt auf Zinsen und Agio, und ausgenommen i. d. R. solche der kommunalen Polizeibehörden.



Im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen der Vergangenheit können Feststellungsbeischeide nicht begünstigt abgefunden werden.

Der Antrag ist ausschließlich auf elektronischem Wege und spätestens bis zum 30. April 2026 einzureichen. Die Übermittlung kann entweder über den reservierten Bereich mit SPID, CIE oder CNS oder über den öffentlichen Bereich erfolgen. Beim öffentlichen Verfahren muss die erste Rückmail innerhalb von 72 Stunden bestätigt werden, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Vor Abgabe des Antrags empfiehlt sich, bei der Einhebungsstelle eine Übersicht über die verfallenen Zahlungen („prospetto informativo“) anzufordern, um die Kenndaten der abfindbaren Positionen ansehen zu können.

Nach Antragstellung werden für definierbare Forderungen keine neuen Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet; bereits begonnene Vollstreckungen werden grundsätzlich nicht fortgeführt, außer wenn bereits ein erster Versteigerungstermin mit positivem Ausgang stattgefunden hat. Auch eröffnet der Antrag die Möglichkeit der Erteilung eines regulären DURC bei beitragsrechtlichen Rückständen.

Die Agentur teilt dem Antragsteller bis zum 30. Juni 2026 die Annahme oder Ablehnung des Antrags sowie die geschuldeten Beträge mit. Die Zahlung kann in einer einzigen Abfindung bis zum 31. Juli 2026 oder in bis zu 54 zweimonatlichen Raten erfolgen. Die einzelne Rate darf Euro 100,00 nicht unterschreiten.

Hier nochmals die wichtigsten Termine:

Antragstellung	30.04.2026
Mitteilung der Agentur	30.06.2026
Einmalzahlung / 1. Rate	31.07.2026
2. Rate	30.09.2026
3. Rate	30.11.2026

Bei Option für die Ratenzahlung fallen ab 1. August 2026 Zinsen in Höhe von 3% p.a. an. Die weiteren Raten laufen sodann zweimonatlich bis Mai 2035 weiter.

Im Unterschied zu früheren Verschrottungen besteht dieses Mal keine 5-Tage-Toleranz. Die Zahlung muss daher exakt innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen.



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Hinweis: Bitte prüfen Sie, ob Sie offene, potenziell definierbare Steuer- oder Beitragsforderungen haben, die unter den sachlichen Anwendungsbereich der „Rottamazione-quinquies“ fallen und dem Einhebungsagenten bis 31.12.2023 übergeben wurden.

Gemeinde- und Regionalabgaben wie etwa TARI, IMU oder regionale Forderungen sind nicht automatisch von der staatlichen Abfindungsmöglichkeit erfasst; hierfür bedarf es gegebenenfalls einer eigenen lokalen Regelung.

Für weitere Informationen und auch für die Versendung des Antrages stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider